

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 2

Artikel: Lex Schwarzer - Pornoverbot in der Schweiz?
Autor: Bertschi Sprecher, Susanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Fast den Mund haben wir uns füsselig telefoniert, um einen Artikel zu Schwarzers Porno-Kampagne zu organisieren. Dabei lag einer im Büro nebenan, den Susi im Auftrag der FRAZ geschrieben hat. Liebe FRAZ-Frauen, ganz herzlichen Dank für Eure Genehmigung, den Artikel auch bei uns erscheinen zu lassen, sonst wäre diese Seite leer geblieben...

Hier also vorerst mal ein rechtlicher Auftakt zum grad wieder mal brandaktuellen Dauerbrenner:

„Emma“ stellt ihren zivilrechtlichen Pornographiegesetzesentwurf einfach und provokativ als „Das Gesetz“ vor. Ich habe mir die Frage gestellt, ob dieser Entwurf auch für uns „das Gesetz“, die geeignete Pornographierechtsetzung für die Schweiz sein könnte.

Stolpersteine im Zivilverfahren

Alice Schwarzer nennt als grossen Vorteil gegenüber dem geltenden Strafrecht die Tatsache, dass ihr Zivilgesetz „die Ahndung eines Verstosses nicht in die Hand des Staatsanwaltes, sondern in die der betroffenen Bürgerinnen selbst legt“. Damit artikulieren die Emma-Frauen ein grosses Vertrauen in die Zivilgerichtsbarkeit.

Es sind tatsächlich Amtspersonen, meist männlichen Geschlechts, die bei einer strafrechtlichen Anzeige ermitteln, untersuchen, klagen, resp. das Verfahren einstellen, während im Zivilverfahren die Richterin oder der Richter (auch hier in der Regel letzter) nur auf Initiative von Privaten, hier also einer Frau, tätig wird. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass die Frau im privatrechtlichen Verfahren die sogenannte Beweislast für ihre Klage trägt. Sie muss alle Informationen bringen, also Name, Wohnort des Pornotäters. Sie muss nachweisen, dass er das umstrittene Produkt hergestellt oder vertrieben hat, dass sie eine Verletzung erlitten hat, und zwar in Zusammenhang mit dem Pornoprodukt. Sie hat ihren Schaden zu begründen und die Höhe zu beziffern.

Das Gericht bleibt mehr oder weniger passiv bis zum Urteil. Dies wird dann aber ebenso autoritär und männlich orientiert ausfallen wie beim Strafgericht. Beliebt sind auch richterliche Vergleichsvorschläge, zur Erledigung der Prozesse, die sich aber bei der vorliegenden Materie regelmässig im Rahmen der Peinlichkeit bewegen dürften. Gelingt es der Frau nicht, die nötigen Beweise zu erbringen, wird die Klage abgewiesen, und sie trägt die Kosten des Verfahrens, also Gerichtskosten, Kosten für zwei AnwältInnen, ZeugInnen, Expertisen. Dieses Kostenrisiko im Zivilprozess ist einer der wirkungsvollsten Stolpersteine in unserer patriarchalischen Klassenjustiz.

Die Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Klage nach „Emma“ sollen Unterlassung und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens sein.

Einen materiellen Schaden nachzuweisen und zu beziffern wird in der Regel schwierig sein. Von Bedeutung wäre allenfalls der Ausgleich für den erlittenen moralischen Schaden, bei uns Genugtuung genannt.

„Emma“ hat die Idee der Zivilklage den Amerikanerinnen entliehen. In den Staaten haben Genugtuungsleistungen aber generell eine ganz andere Bedeutung als bei uns. Während sich in der Schweiz Genugtuungssummen nur bei allerschwersten körperlichen Behinderungen über Fr. 50'000.— und bei Vergewaltigungen in der Grösse-

ordnung von Fr. 5'000.— bewegen, kennen die Vereinigten Staaten Genugtuungsleistungen in Millionenhöhe.

Bei Zivilstreitigkeiten im Umweltbereich habe ich erfahren, wie erniedrigend es ist, sich mit Entschädigungsleistungen eines millionenschweren, die Gesellschaft konstant belastenden Gegners in der Höhe von ein paar tausend oder sogar nur ein paar hundert Franken zufrieden geben zu müssen. Das Strafrecht sieht als kleine Genugtuung immerhin noch die Bestrafung des Täters vor. Eine Zivilforderung kann auch im Strafverfahren eingebracht werden.

Lösungsansätze

Ich plädiere hier nicht einfach für die Beibehaltung der strafrechtlichen Lösung. Nur glaube ich nicht, dass der zivilrechtliche Weg die Heilslösung bringt. Beide Rechtswege müssen nebeneinander als Möglichkeiten verfolgt werden, um eine grösstmögliche Bandbreite der Durchsetzungs- und Abschreckungsmöglichkeiten zu haben.

Genauso wie die Schaffung eines neuen privatrechtlichen Pornogesetzes kann auch die Realisierung von Strafbestimmungen nach unseren Bedürfnissen gefordert werden. Das Sexualstrafrecht ist im Moment sogar in Revision. Ein erster Schritt wäre, den Pornographieartikeln den Titel und Sinn des Schutzes der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau zu geben und die strafrechtlichen Pornographiebestimmungen somit nicht mehr

ausschliesslich als Jugendschutzgesetz zu verstehen.

Wichtig scheint mir sodann, wegen der oben erwähnten Problematik im Zivil- und im Strafverfahren das Gesetz mit sogenannten Verfahrensbestimmungen zu untermauern. Nicht umsonst haben wir bei unserm Vergewaltigungsgesetzesentwurf das Hauptaugenmerk auf Bestimmungen gerichtet, die festhalten, in welchen Formen sich der Prozess abspielen muss.

Für Pornoklagen von Frauen müsste unbedingt ein kostenloses Verfahren eingeführt werden, wie dies für Arbeits- und Mietstreitigkeiten schon besteht. Die Angst vor Kosten muss als Haupthindernis beseitigt werden.

Fordern müssen wir auch ein Frauengericht für Pornoklagen, da nur ein solches in der Lage ist, die Verletzung und Erniedrigung der Frau einzuschätzen.

Mit der Einführung einer Nebenklägerinnenrolle und weiteren flankierenden Massnahmen müsste auch im Strafbereich die Stellung der Frau unterstützt werden.

Beim Studium des „Emma“-Entwurfs kam mir auch der Gedanke, ob mit der vorliegenden zivilrechtlichen Lösung nicht auch mehr oder weniger bewusst eine versöhnlichere, weniger aggressive Regelung gewählt wurde. Die Forderung nach mehr Strafrecht ist aggressiver und löst mehr Gegenreaktionen aus. Strafverfahren sind aber auch öffentlichkeitswirksamer. Traditionsgemäss wird mehr über Straf- als über Zivilverfahren in den Medien berichtet. Eine ganze Reihe von Sanktionen und Rechtsfolgen schliesst der Entwurf aus. Er sieht naturgemäß keine Strafe für den Pornoisten vor.

Aber auch Beschlagnahme und Vernichtung des anstössigen Materials und die Klage auf Verhinderung einer erst drohenden Verletzung durch Pornographie ist nicht vorgesehen.

Da wir mit Genugtuungs- und Schadensersatzforderungen sowohl in der Schweiz wie wohl auch in der BRD kaum viel ausrichten können, wäre es sinnvoll, beim Pornounternehmer eine Gewinnabschröpfung mit Verwendungsauflage vorzusehen.

Dies vorerst ein paar Gedanken zum Pornographieverbot ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sie haben sich unter anderem nach einem Gespräch mit Elisabeth Freivogel, einer Mitverfasserin unseres Sexualstrafrechtsentwurfs, ergeben.

Trotz gewisser Bedenken und ein paar Verbesserungswünschen finde ich es toll, dass die Diskussion läuft, und sich die Medien bisher vor allem in der BRD gezwungen fühlen, das Thema aufzunehmen.

Susanne Bertschi Sprecher

Inserate

WIDERSPRUCH

Beiträge zur sozialistischen Politik

14

Normalität, Ausgrenzung und Widerstand

Machttechniken – Gesamtverteidigung, Risikoakkumulation, Notstand; Sicherheit und präventive Konterrevolution; Reichtum und Armsein heute; Biographie und Fatalismus; Rassismus in der Psychiatrie; Drogen, Norm und Delinquenz

M. Foucault, P. Hug, KGI,
P. Bichsel, K. Petersen, D. Karrer,
M. Rufer, U. Ruckstuhl, E. Wulff

Diskussion

Selbsthilfe kontra Sozialstaat? U. Mäder
Casino-Kapitalismus II: G. Trepp
Heimat, Republikanismus, Solidarität: J. Lang
Zur Arbeitsfrieden-Debatte: F. Cahannes

Dossier

Leitbild der Alternativen Bank

Rezensionen / Zeitschriftenschau

Abo-Preis: Fr. 9.--
Fr. 12.--

7. Jg./Heft 14 – Dezember 1987

Bestellungen an: WIDERSPRUCH, Postfach, 8026 Zürich

Vertrauen in Frauen

Kurs in Themenzentriertem Theater

Wir wollen mit Hilfe des TZT die Verständigung unter uns Frauen verbessern. Im Schonraum einer kleinen Gruppe können die vielfältigen Möglichkeiten in Frauenbeziehungen erkannt – und im Einklang mit Körper, Gefühl und Verstand – spielerisch ausprobiert werden. So lernen wir, Misstrauen schrittweise abzubauen und Sicherheit im ehrlichen Umgang mit Frauen zu gewinnen.

Der Kurs richtet sich an Frauen, die ihre Frauenbeziehungen farbiger, ganzheitlicher und erfüllter gestalten möchten.

1 Wochenende (13.-15.5.) und 5 Abende (17.5., 24.5., 31.5., 7.6., 14.6.) in Bern. Kosten: Fr. 360.—
Leitung:

Cathérine Szudarovits, TZT-Leiterin, Pestalozzistr. 11, 3007 Bern
Tel. 031 / 45 58 08

Dorothee Herrmann-Stokar, TZT-Leiterin, Limberg 64, 8127 Forch
Tel. 01 / 918 03 07

Auskunft und Anmeldung bei den Kursleiterinnen

Familienplanungs- und Beratungsstelle

an der Uni-Frauenklinik und am Kantonalen Frauenspital in Bern

Per 1. April 1988 oder nach Vereinbarung wird bei uns die 50%-Stelle für eine

Ärztin

frei.

Schwerpunkte der Arbeit sind Beratungen im Zusammenhang mit unerwünschter Schwangerschaft, Verhütung, sexuellen Problemen usw.

Voraussetzungen sind:

Erfahrung in Gynäkologie und Lust an der Arbeit in einem interdisziplinären Frauen-Team.

Wünschenswert wäre:

Zusätzliche Erfahrung in Beratungsarbeit, Psychiatrie oder Psychotherapie.

Interessentinnen melden sich bitte bei Renate Reichel oder Regula Baumgartner über

Tel. 031 / 24 45 65